



Kundeninformation

gem. §1 Versicherungsvertragsgesetz - Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

Name: Schleswiger VVaG
Anschrift: Dorfstraße 38, 25924 Emmelsbüll-Horsbüll
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Emmelsbüll-Horsbüll
Handelsregister: Register Amtsgericht Flensburg HRB 589 NI

Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers im Ausland

Entfällt

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich Steuern

Den Gesamtbeitrag für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Produktinformationsblatt.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Schleswiger VVaG
Dorfstraße 38
25924 Emmelsbüll-Horsbüll

8. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt, da alle Kosten im Antrag genannt werden.

vertreten durch den Vorstand: Claudia Schirmmacher (Vorsitzende),
Thomas Chrismann

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Der Schleswiger VVaG betreibt die Sachversicherung folgender Sparten:

- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Elementarschadenversicherung
- Mietverlustversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung
- Weidetierdiebstahlversicherung
- Elektro- und Gasgeräteversicherung

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlung der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung der Zahlung fällig. Die Zahlung der Folgebeiträge richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (halbjährlich, vierteljährlich), welche Sie dem Antrag entnehmen können. Bei erteilter Einzugsermächtigung von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und dieser nicht widersprochen wird. Ist die Zahlweise des Beitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu dem vereinbarten Zahlungstermin als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. Nähere Einzelheiten finden Sie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung. Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

5. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Entfällt, da für die Sachversicherer generell keine Garantiefonds eingerichtet sind.

10. Befristung der Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Information

Die Informationen des Schleswiger VVaG behalten ihre Gültigkeit mindestens 3 Monate nach Aushändigung. Der in dem Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch aufgrund verschiedener Faktoren ändern. Der Schleswiger VVaG behält sich vor, den bei Vertragsabschluss gültigen Tarif anzuwenden.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Unsere Produktinformationsblätter können Sie nähere Informationen über die Art und den Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen. Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht.

Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw.

11. Ggf. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt, da diese Risiken nicht das Geschäftsfeld des Schleswiger VVaG betreffen (siehe Ziffer 4).

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragssteller an den Antrag gebunden sein soll.

Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder der Annahmeerklärung bei Ihnen zustande. Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Beitrag rechtzeitig gezahlt wurde. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.



13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb 2 Wochen in Textform (z.B. Fax, Brief, E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt gem. §8 Abs. 2 VVG zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie alle Unterlagen und Informationen nach §7 Abs. 1 und 2 VVG vorliegen haben.

14. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

15. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Jede Partei kann zum vereinbarten Ablauf und zum Ablauf eines jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge mit mindestens ein Jahr Laufzeit verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn Sie mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag endet der Vertrag mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Versicherungsverträge können vorzeitig bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen beendet/gekündigt werden:

- a) im Versicherungsfall
- b) bei Eigentumswechsel
- c) bei Obliegenheitsverletzungen
- d) Bei Risikofortfall
- e) Im Fall der Beitragsangleichung

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

19. Zugang des Versicherungsnehmers zur außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsvereinen

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Ziffer 4) wenden. Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Bei dieser Einrichtung können Sie innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht ein kostenloses, außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht bei Vorfällen zu gewerblichen Risiken. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

20. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherung - Graurheinerdorfer Str. 108, 53117 Bonn, richten.